

Satzung des Stadtsportverbandes Ibbenbüren e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Stadtsportverband Ibbenbüren e.V.“, im folgenden SSV genannt.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren unter Nr. VR 10451 eingetragen.

Der SSV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportvereinen mit Sitz in Ibbenbüren. Er greift nicht in das Eigenleben seiner Mitgliedsvereine ein.

Das Geschäftsjahr des SSV ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, also dafür einzutreten, dass allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ibbenbüren die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- Förderung der gemeinsamen Interessen der Sportvereine mit Sitz in Ibbenbüren
- Förderung und Koordination der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen,
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins in der Öffentlichkeit.
- Gemeinsames Auftreten der ortsansässigen Vereine in Fragen von vereinsübergeordneter Bedeutung
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Fragen von allgemeinem Interesse
- Ehrung verdienter Sportler/-innen und sonst um den Sport verdient gewordener Personen, gemäß den eigenen Richtlinien des SSV Ibbenbüren e.V. .
- Einflussnahme auf die Gebietskörperschaften bei Errichtung und Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen
- Förderung des freundschaftlichen Verkehrs der Mitgliedsvereine und ihrer Mitglieder untereinander.
- Unterstützung der Mitgliedsvereine in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten.
- Den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; der SSV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des SSV kann jeder Verein, der die Ziele des § 2 dieser Satzung verfolgt, mit Sitz in der Stadt Ibbenbüren werden, der seine Gemeinnützigkeit, wegen der Förderung des Sportes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachweist.

Gleichzeitig wird die Mitgliedschaft in einem Fachverband vorausgesetzt, der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist.

Außerordentliches Mitglied ist der/die gewählte Vertreter/Vertreterin der Schulen in Ibbenbüren. Diese wird durch die Stadt Ibbenbüren benannt und enthält als Vertreter /Vertreterin aller Schulen ein einfaches Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SSV teilzunehmen und bei der Wahl der Organe des SSV mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SSV zu fördern und die Beiträge sowie Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

Jedes Mitglied hat eine verbindliche E-Mail Adresse -- sofern vorhanden -- beim Vorstand des SSV anzugeben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedsvereine. Über die vorläufige zeitlich befristete Aufnahme bis zur Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Verlust der Mitgliedschaft in einem Fachverband
- c) Entziehung der Gemeinnützigkeit
- d) Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedsvereine beschlossen werden. Vorher ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag ist den Mitgliedern in der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Bei Entscheidungen bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses hat jeder Verein nur eine Stimme. Dies gilt auch für die gewählte Vertreter/Vertreterin der Schulen.

§ 7 Beträge und einmalige Zahlungen

Die Aufwendungen des SSV werden durch Beiträge bestritten, deren Höhe, Staffelung und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Der Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr kann nur von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden.

Bei besonderen Anlässen kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit einmalige Zahlungen (Umlagen) sowie deren Fälligkeit beschließen.

§ 8 Organe des SSV

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Festsetzung von Beiträgen und einmaligen Zahlungen.
- g) Satzungsänderungen
- h) Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedsvereins
- i) Auflösung des SSV

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine.
- b) den Vertreter/Vertreterin des Schulsports (außerordentliches Mitglied) und
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Anzahl der Delegierten je Verein wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

- bis 100 Mitglieder = 1 Delegierte(r)
- 101 - 250 Mitglieder = 2 Delegierte
- 251 - 500 Mitglieder = 3 Delegierte
- 501 - 1.000 Mitglieder = 4 Delegierte
- 1.001 - 2.000 Mitglieder = 5 Delegierte
- über 2.000 Mitglieder = 6 Delegierte.

Die Zahl der Vereinsmitglieder wird nach der Bestandserhebung des Landesportbundes ermittelt.

Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, es sei denn, dass die Durchführung durch behördliche Auflagen, zum Beispiel im Zuge einer Pandemie, oder höhere Gewalt nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Versammlung schnellstmöglich nachzuholen.

Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Vereine nach Schlüssel (stimmberechtigt), der Vorstand (stimmberechtigt), sowie vom Vorstand geladene Gäste (nicht stimmberechtigt).

Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/bei der Vorsitzenden beantragt.

Der/Die Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung unter

Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, oder per E-Mail an die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung ein. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der

Delegiertenversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für den Fall, dass Anträge gestellt werden, entscheidet der Vorstand, ob den Mitgliedern die Ergänzung der Tagesordnung noch vor dem Tage der Versammlung besonders schriftlich mitgeteilt wird. Sind Anträge gestellt worden, so hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit andere Vorschriften dieser Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den / der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. der/die erste Vorsitzende
- 2. der/die zweite Vorsitzende
- 3. der/die Geschäftsführer/in
- 4. der/die Frauenvertreter/in
- 5. - 7. drei Beisitzer/innen der Vereine
- 8. der/die Vertreterin der Schulen (benannt durch die Stadt Ibbenbüren)

Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Vereinen angehören.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Beisitzers/der Beisitzerin des Schulsports von der Delegiertenversammlung für

die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei den in Absatz (1) unter Ziffer 1. ,3. ,5. und 7. Genannten in ungeraden Jahren und bei den unter Ziffer 2. ,4. und 6. Genannten in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der/Die Vertreterin der Schulen Ziffer 8. wird von der Stadt Ibbenbüren benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die erste Vorsitzende,
- b) der/die zweite Vorsitzende und
- c) der/die Geschäftsführer in.

Der SSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/ in für die Dauer von zwei Jahren. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist für eine Wahlperiode zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des SSV eingegangen und den Mitgliedern in der Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt worden sind.

Zur Änderung des Zwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Delegiertenversammlung. Soll der Zweck des SSV geändert werden, so ist hierfür eine besondere Einladung an die in §

4 der Satzung genannten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zur Delegiertenversammlung zu versenden, in der ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass der Zweck des SSV geändert werden soll.

§ 13 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den

SSV, seine Organe und Amtsträger erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des SSV abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

14. 1 Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSV die dafür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörig Vereine. Der SSV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

14.1 Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSV und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertung und Statistik.

14.2 Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSV verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSV oder einem vom SSV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des SSV

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des SSV am 21. September 2021 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2017 außer Kraft.